

EINGANG

- 7. Aug. 2008

ANWALTEKANZLEI

ABSCHRIFT

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 4 A 2335/08

IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: togoisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover
[REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, [REDACTED]

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerruf von Abschiebungsverboten

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - am 4. August 2008 durch den Richter
am Verwaltungsgericht Kleine-Tebbe für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 09.04.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist togoischer Staatsangehöriger, er wendet sich gegen den Widerruf des ihm gewährten Abschiebungsschutzes.

Mit Bescheid vom 05.09.2005 traf die Beklagte die Feststellung, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliege, weil der Kläger die ärztliche Behandlung seiner psychosomatischen Erkrankung nicht bezahlen könne.

Der Kläger arbeitet seither als Torfarbeiter.

Unter dem 12.12.2006 teilte die Zentrale Ausnahme- und Ausländerbehörde Oldenburg der Beklagten mit, dass sie grundsätzlich bereit sei, im Rahmen der Aufenthaltsbeendigung Kosten zu übernehmen, die durch notwendige medizinische Behandlungen im Heimatland entstünden. Die Kosten für den Kläger beliefen sich auf 4000 € im Jahr. Die Behörde sei bereit, die Kosten für 2 Jahre, also 8000 € zu übernehmen.

Am 10.08.2007 leitete die Beklagte ein Verfahren zum Widerruf der Feststellung ein und hörte den Kläger hierzu an. Der bezweifelte die Kostenübernahme und die Möglichkeit, seine Erkrankung in Togo zu behandeln. Die Übernahmeerklärung sei sittenwidrig.

Mit Bescheid vom 09.04.2008 widerrief die Beklagte die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG nicht vorliegen. Laut Auskunftslage sei die Behandlung des Klägers in Kliniken in Lomé und Zebo möglich. Die Medikamente würden aus Frankreich importiert. Mit der Kostenübernahme könne der Kläger die Medikamente für zwei Jahre finanzieren. Eine längere Übernahme sei nicht erforderlich, da dann nicht mehr von der Gefahr einer alsbaldigen Gesundheitsverschlechterung auszugehen sei.

Am 28.04.2008 hat der Kläger Klage erhoben. Er beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 09.04.2008 aufzuheben,

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf den angefochtenen Bescheid Bezug.

Der Inhalt der Asyl- und Ausländerakten, der Gerichtsakte und die den Beteiligten übersandten Erkenntnisquellen sind zum Gegenstand der Entscheidung gemacht worden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, denn der angefochtene Bescheid des Bundesamtes, mit dem die zuvor getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO). Sein Hauptantrag ist erfolgreich.

Die Widerrufsentscheidung des Bundesamtes kann nicht auf § 73 AsylVfG gestützt werden.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind – vorbehaltlich des Satzes 3 – die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Mit § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG wird Art. 11 Abs. 1 lit. e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 in nationales Recht umgesetzt. Diese Regelung entspricht inhaltlich Art. 1 C Nr. 5 S. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK).

Eine Änderung der Sachlage ist nicht dadurch eingetreten, dass seit 2006 eine Kostenübernahmeerklärung vorliegt. Dies gilt selbst dann, wenn sich die Einschätzung der Beklagten sich als richtig erweisen dürfte - was vollkommen ungeprüft blieb -, dass der Kläger in einer Klinik in Togo behandelt werden kann, dass die von ihm benötigten Medikamente beschafft werden können und dass die nur "grundsätzlich" erklärte Kostenübernahmebereitschaft auch tatsächlich eingelöst wird.

Zwar hat sich die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Oldenburg bereit erklärt, für die Dauer von zwei Jahren die finanziellen Mittel für die von dem Kläger benötigten Medikamente zu übernehmen. Der Erklärung kann jedoch nicht entnommen werden, auf welche Weise sichergestellt ist, dass dem Kläger diese Mittel in Togo auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Der allgemeine Hinweis, sie könnten aus Frankreich importiert werden, bezieht sich nicht auf die Beschaffung der von dem Kläger konkret benötigten Medikamente, zumal die Beklagte gar nicht ermittelt hat, welche Medikamente der Kläger derzeit überhaupt benötigt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger, der zwar einer Arbeit nachgeht, aber nach dem ärztlichen Attest vom 30.05.2005 unter Schizophrenie leidet, nicht in der Lage sein wird, die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um in den Besitz der ihm zugesagten finanziellen Mittel zu erlangen. Darüber hinaus lässt die Erklärung

der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde die für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorausgesetzte Gefahr einer erheblichen konkreten Gefahr ohnehin nicht entfallen.

Zwar ist eine Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG „konkret“, wenn sie sich „alsbald nach der Rückkehr“ ergeben würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.11.1997, BVerwGE 105, 383). Damit ist aber kein starrer Zeitrahmen in dem Sinne gemeint, dass Gefahren, die nach Ablauf von zwei Jahren zu erwarten sind, nicht mehr als konkret angesehen werden könnten. Erforderlich ist vielmehr die Würdigung der Wahrscheinlichkeit „innerhalb eines überschaubaren Zeitraums nach der Rückkehr“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.2006 - 1 C 18/05 -, DVBl. 2007, 254, 256). Der Zeitraum von zwei Jahren, für den die Kostenübernahme erklärt worden ist, ist aber überschaubar. Maßgeblich ist daher, ob nach Ablauf dieses Zeitraums die erforderliche weitere Behandlung im Zielstaat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Verfügung steht (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 22.01.2007 - 18 E 274/06 -, juris; VG Ansbach, Urt. v. 30.05.2007 - 15 K 07.30177 -, juris).

Dass sich der Kläger innerhalb von zwei Jahren in finanziellen Verhältnissen befinden wird, die ihm - neben der Bestreitung des Lebensunterhalts - auch dauerhaft die Finanzierung der von ihm benötigten Medikaments ermöglichen, kann jedoch nicht angenommen werden. Aufgrund seines langjährigen Aufenthalts in Deutschland und unter Berücksichtigung der hohen Arbeitslosigkeit in Togo, wobei ihm die Kenntnisse als Torfstecher kaum Qualifikationshilfe sein dürften, hat er keine Aussicht, einen Arbeitsplatz zu erhalten, der ihm ein Einkommen gewährleistet, seinen Lebensunterhalt und die Medikamentenbeschaffung zu finanzieren. Hiervon geht auch der angefochtene Bescheid nicht aus, der unterstellt, dass die medikamentöse Versorgung des Klägers nach zwei Jahren eingestellt wird.

Die Beklagte trägt nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens. Das Urteil ist nach § 167 VwGO i.V.m. § 710 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Gerichtsbescheid ist entweder der Antrag auf Zulassung der Berufung an das Obergericht oder der Antrag auf mündliche Verhandlung an das Verwaltungsgericht statthaft.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei